

# Stufenweise Wiedereingliederung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis

Bezüge von Tarifbeschäftigten bei längerer Krankheit

- **bis zu 6 Wochen krank** > **Entgeltfortzahlung** (Lohnfortzahlung) des Arbeitgebers
  - **7. - 39. Woche krank** > **Krankengeld** der Krankenkasse + **Krankengeldzuschuss** des Arbeitgebers. Der Krankengeldzuschuss hängt allerdings von der Dauer der Beschäftigungszeit ab.
  - **40. - 78. Woche krank** > **nur Krankengeld**
  - **ab 79. Woche krank** > wird der Arbeitnehmer/ die Arbeitnehmerin **„ausgesteuert“**, da das Arbeitsverhältnis ruht und das Krankenversicherungsverhältnis nicht mehr besteht!
- Für vor 2006 eingestellte Arbeitnehmer/innen gelten Übergangsregelungen

Krankengeld von der Krankenkasse, wenn gesetzlich pflichtversichert + Zuschuss des Arbeitgebers  
(entspricht ca. 70% vom letzten Brutto, maximal 90% vom letzten Netto)  
→ bis max. 78 Wochen (ab Krankheitsbeginn)

Bis zu dieser Zeit (also längstens 78 Wochen) kann die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis einen freiwilligen Arbeitsversuch machen. ABER: Der/die AN bleibt krankgeschrieben, also der Lohnfortzahlungszeitraum läuft weiter!

## Vorgehensweise:

1. Zustimmung der Krankenkasse einholen
2. Formloser Antrag über Arbeitsversuch beim RP über den Dienstweg
3. Der behandelnde Arzt bestimmt, was und wie viel der/die Kranke arbeiten kann.
4. Der Arbeitsumfang kann bzw. soll langsam gesteigert werden (immer mit Zustimmung des Arztes), so dass am Ende des Versuchs (also spätestens nach 78 Wochen) die Dienstfähigkeit wieder hergestellt ist.
5. Danach nimmt der/die Tarifbeschäftigte wieder seinen vollen Dienst auf, bei Schwerbehinderten (ab 50 % GdB) mit den jeweiligen Ermäßigungsstunden (= den Beamtinnen und Beamten)
6. Evtl. während der Krankheitszeit: Antrag auf Schwerbehinderung beim Versorgungsamt stellen (Antrag dazu bei der SBV)
7. Bei nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern bedeutet dies ein volles Deputat bzw. neuer Vertrag mit entsprechend weniger Stundenverpflichtung und Gehalt
8. erst wenn die Lehrkraft im Arbeitnehmerverhältnis nicht mehr mindestens 3 Stunden am Tag irgendetwas arbeiten kann, so wird die Erwerbsunfähigkeit geprüft
9. Bei Teilerwerbsunfähigkeitsrente kann ein Teilzeitvertrag mit beliebiger Stundenzahl abgeschlossen werden bis max. ½ Deputat minus 1 Stunde
10. Die Betroffenen erhalten dann gegebenenfalls Rente + Gehalt aus dem neuen Vertrag

- **Während des freiwilligen Arbeitsversuches keine Vertragsänderungen vornehmen, denn dann entfällt das Krankengeld und der/die Arbeitnehmer/in erhält lediglich die Bezüge in Höhe des neuen Vertrages!**